Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der BUND-Ortsverband Maulbronn ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
2) Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsverband Maulbronn ~~e.V.~~.
3) Er hat seinen Sitz in Maulbronn.
4) Der BUND-Ortsverband Maulbronn umfaßt das Gemeindegebiet der bürgerlichen Gemeinde Maulbronn.
5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

1) Zweck des BUND-Ortsverband Maulbronn ist die Verfolgung und Umsetzung der in § 2 der Satzung des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg beschriebenen Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
2) Der Ortsverband Maulbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5) Der Ortsverband Maulbronn steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Baden-Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit und durch praktische Naturschutzmaßnahmen, sowie durch Stellungnahmen zu öffentlichen und privaten Planungen, gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Ortsverbandes Maulbronn ergeben sich aus § 8 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.
2) Auch Personen die nicht in Maulbronn wohnhaft sind, können im BUND-Ortsverband Maulbronn Mitglied sein.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2) Sie ist vom Vorstand unter bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7) Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern
2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
   Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
   Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen er hält.
4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1) Die 2 Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1) Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen und/oder Regionalgeschäftsführern.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1) Jede Tätigkeit im Verein ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
3) Über die in den Organen gefaßten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt am 28. März 2001 durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.